
THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 1. Senat -

1 O 415/12 _____

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn _____ K_____,

R_____, _____ H_____

2. der Frau _____ K_____,

M_____, _____ S_____

Kläger

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Kühlborn u. a.,
Töpferplan 1, 06108 Halle

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten des
Thüringer Landesverwaltungsamts,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Beklagter

wegen

Straßen- und Wegerechts;

hier: Planfeststellungsverfahren Neubau der Bundesstraße 247, Ortsumfahrung
Großengottern/Schönstedt

hat der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Hüscher, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hoffmann und den Richter am Verwaltungsgericht Groschek

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2014 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger zu 1 ist Eigentümer des an der Bundesstraße 247 (fortan B 247) gelegenen Grundstücks Gemarkung Schönstedt, Flur 2, Flurstück a___. Das Grundstück ist mit einer Tankstelle mit Gewerberäumen bebaut, die der Kläger zu 1 verpachtet hat. Seine Tochter, die Klägerin zu 2, ist Eigentümerin des angrenzenden, ebenfalls an der B 247 gelegenen Flurstücks b___, auf dem sich eine Waschstraße und weitere u. a. als Fleischerei, Spielhalle und Einzelhandelsbetrieb genutzte Gewerberäume befinden.

Die Kläger wenden sich mit ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss des Beklagten für die Straßenbaumaßnahme „Neubau der Bundesstraße B 247 Ortsumfahrung Großengottern/Schönstedt Bau-km 0-630,000 bis 6+656,827 einschließlich der Landesstraße L 2100“.

Das planfestgestellte Vorhaben (fortan B 247neu) umfasst den Ausbau der B 247 zwischen dem Knotenpunkt der Landesstraße 1031 - fortan L 1031- (Bau-km 0-630) mit der B 247 Ortsumgehung Bad Langensalza im Süden und dem nordwestlich gelegenen Beginn der bestandskräftig planfestgestellten Ortsumgehung Mühlhausen (Bau-km 6*656) und soll Schönstedt östlich und Großengottern westlich umgehen. Die Baustrecke der B 247neu ist 7,3 km lang. Der Verlauf der L 2100 soll in nördlicher Richtung verschoben und deshalb der Verknüpfungspunkt mit der Ortsumgehung Großengottern nach Norden verlegt werden. Die L 1042 soll auf der bisherigen Trasse der B 247 (fortan B 247alt) verlängert und über einen neuen Knotenpunkt an die B 247neu angeschlossen werden. Der 1. Bauabschnitt - Ortsumgehung Großengottern Bau-km 3+325.000 - endet nördlich von Schönstedt an dem Knotenpunkt zwischen der B 247alt und der B 247neu. Dort schließt sich nach Süden der 2. Bauabschnitt - Verlegung der B 247 bei Schönstedt Bau-km 0+004,833 - an, der den 1. Bauabschnitt mit der nach Süden führenden Baustrecke - Umbau der B 247 ab Knoten Bad Langensalza - verbinden soll.

Bei der Konzeption des Ausbaus untersuchte das Straßenbauamt Nordthüringen zunächst sechs Trassenvarianten. Dabei wurde eine östliche Umgehung Großengotterns aus Gründen der Umweltverträglichkeit frühzeitig ausgeschlossen. Ab dem Jahre 2003 wurden die drei Varianten A1, A2 und B zur Verbindung der Ortsumgehung Bad Langensalzas mit der Ortsumgehung Mühlhausen untersucht. Alle drei Varianten verlaufen von der Ortsumgehung Bad Langensalza in nördlicher Richtung bis zum Gewerbegebiet auf derselben Trasse. Die Varianten A1 und A2 unterscheiden sich im weiteren Verlauf hinsichtlich der Führung der L 2100. Die Variante B unterscheidet sich von diesen beiden Streckenverläufen im Bereich der Querung der B 247alt. Sie ist kürzer als die Varianten A1 und A2 und es werden weniger Ingenieurbauwerke benötigt. Weiter wurde ergänzend zu den vorangegangenen Untersuchungen die sog. Nullvariante im Bereich von Schönstedt geprüft. Der Vorhabenträger entschied sich für die Ausführung der Variante B.

Der Beklagte leitete auf Antrag des Beklagten, insoweit vertreten durch das Straßenbauamt Nordthüringen, am 1. Dezember 2010 ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Bundesstraße ein.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 3. Januar 2011 bis 2. Februar 2011 bei der Verwaltungsgemeinschaft Unstrut-Hainich und der Stadt Bad Langensalza öffentlich zur Einsicht aus.

Mit innerhalb der Einwendungsfrist eingegangenem Schreiben vom 14. Februar 2011 wandten die Kläger sich gegen die beabsichtigte Verlegung der Trasse im Bereich von Schönstedt. Die Planungsvarianten berücksichtigten die zu erwartenden Beeinträchtigungen für ihre Gewerbebetriebe nicht ausreichend. Die Pächter hätten bereits damit gedroht, ihre Pachtverhältnisse zu beenden. Sie zweifelten die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegende Verkehrsprognose an und damit die Notwendigkeit des beabsichtigten vierstreifigen Ausbaus der B 247neu. Die Ablehnung der Nullvariante im Bereich Schönstedt sei fehlerhaft. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sei unzureichend durchgeführt worden und der Landschaftspflegerische Begleitplan verzichte auf Untersuchungen für geschützte Tierarten.

Der Beklagte stellte mit Planfeststellungsbeschluss vom 29. März 2012 das beschriebene Straßenbauvorhaben fest. Die Bedenken und Anregungen der Kläger behandelte er im Einzelnen, folgte ihnen aber nicht und wies sie insgesamt zurück. Zur Frage der künftigen Erschließung der Gewerbegrundstücke der Kläger führte er aus, dass die Gewerbebetriebe durch die mit der Veränderung des Straßennetzes einhergehenden Verkehrsverlagerungen betroffen würden. Ein Eingriff in das nach Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht liege nicht vor. Die Gewerbebetriebe müssten hinnehmen, dass sich eine bisher günstige Verkehrslage verändere. Eine leistungsfähige Verbindung zum öffentlichen Straßennetz bleibe ihnen erhalten.

Die Kläger haben am 2. Juli 2012 gegen den Planfeststellungsbeschluss die vorliegende Klage erhoben und zugleich einen Eilantrag (Aktenzeichen 1 EO 416/12) gestellt. Zur Begründung tragen sie vor, die vorgesehene Verlegung der Bundesstraße habe enteignungsgleiche Wirkung, weil sie für ihre Gewerbebetriebe erhebliche Umsatzeinbußen zu erwarten hätten. Sie seien deshalb befugt, auch Abwägungsfehler zu rügen, die eigene Belange nicht unmittelbar betreffen. Sie hätten einen Anspruch auf eine objektiv rechtmäßige Verwaltungsentscheidung, da ein Eingriff in grundgesetzlich geschützte Güter nur dann zulässig sei, wenn sich die Maßnahme als insgesamt rechtmäßig erweise. Die Nichtberücksichtigung oder Fehlgewichtung eines Belanges anderer Betroffener stelle die Ausgewogenheit der gesamten Abwägung in Frage, weshalb eine isolierte Betrachtung einzelner Belange nicht zulässig sei. Der

Planfeststellungsbeschluss komme seiner Funktion, die Zulässigkeit des Vorhabens endgültig festzustellen, nicht nach. So werde dem Vorhabenträger noch aufgegeben, Altlastenverdachtsfälle zu überprüfen. Hinsichtlich der Baustrecke der L 2100 habe sich die Behörde ein Planänderungsverfahren ausdrücklich vorbehalten. Der Plan lege nicht fest, welche landschaftspflegerische Ausführungsplanung gelten solle, sondern verpflichte den Vorhabenträger dazu, die landschaftspflegerische Ausführungsplanung noch abzustimmen und zu entwickeln. Hinsichtlich der denkmalpflegerischen Belange und der Beräumung von Kampfmitteln treffe der Planfeststellungsbeschluss keine ausreichende Regelung. Es sei abwägungsfehlerhaft, dass das Vorhaben nicht mit anderen Verkehrswegen gebündelt werde, sondern die Landschaft neu zerschneide. Im Bedarfsplan sei ursprünglich ein zweistreifiger Ausbau vorgesehen gewesen, während die Straße jetzt vierstreifig ausgebaut werden solle, ohne dass ein entsprechender Bedarf bestehe. Die zugrundeliegende Verkehrsprognose sei fehlerhaft. Mögliche Varianten seien nicht ausreichend geprüft und abgewogen worden, insbesondere sei nicht erwogen worden, die bestehende Trasse dreistreifig auszubauen. Hinsichtlich der gewählten Trasse sei nicht berücksichtigt worden, dass ein verbesserter Ausbau Maut-Vermeidungsverkehr begünstige. Der erhebliche Bodenverbrauch sei nur unzureichend in die Abwägung einbezogen worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht ausreichend durchgeführt und naturschutzrechtliche Belange nur unzureichend abgewogen worden.

Nachdem der Senat den Eilantrag mit Beschluss vom 5. Dezember 2013 abgelehnt hatte, tragen die Kläger ergänzend vor, mit der Realisierung der Maßnahme sei bis zum Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses nicht mehr zu rechnen. In dem derzeit in der Planung befindlichen Bundesverkehrswegeplan 2015 werde ein vordringlicher Bedarf für die Strecke Mühlhausen/Bad Langensalza und auch für den hier betroffenen Straßenabschnitt nicht mehr aufgenommen. Erhalt und Sanierung gehe nach dem Koalitionsvertrag dem Aus- und Neubau vor. Selbst der Beklagte gehe nur noch von einem „weiteren wichtigen Vorhaben“ und nicht mehr von einem prioritären Vorhaben aus. Die Planfeststellungsbehörde habe ihre wirtschaftlichen Belange nicht angemessen berücksichtigt. Im Planfeststellungsbeschluss hätte ein Eingriff in die Gewerbebetriebe der Kläger angenommen und dann abgewogen und schließlich auch bejaht werden müssen. Tatsächlich habe die Behörde bereits den Eingriff verneint und daher anschließend überhaupt keine Abwägung mehr vorgenommen.

Die Kläger beantragen,

den Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme Neubau der Bundesstraße B 247 Ortsumfahrung Großengottern/Schönstedt vom 29. März 2012 (Aktenzeichen: 540.10-3811-14/10) aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert, eine angemessene Verkehrsanbindung der Gewerbegrundstücke der Kläger sei auch nach Verwirklichung des planfestgestellten Bauabschnitts gewährleistet. Die Erschließung der Grundstücke erfolge nach wie vor über die Trasse der B 247alt. Die angegriffenen Auflagen seien dem Planfeststellungsbeschluss in zulässiger Weise beigefügt worden. Der Planfeststellungsbeschluss setze sich ausführlich mit den Ausbaustandards und Trassenuntersuchungen auseinander. Die Einwendungen hinsichtlich der zeitlichen Abfolge von Umweltverträglichkeitsstudie und FFH-Prüfung seien unbegründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird verwiesen auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakten des Eilverfahrens 1 O 416/12, die Gerichtsakten der den Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumfahrung Mühlhausen betreffenden Verfahren 1 O 84/12 und 1 EO 85/12 sowie die die Ortsumfahrung Großengottern/Schönstedt betreffenden Sachvorgänge (insgesamt zwölf Ordner), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere sind die Kläger klagebefugt (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO). Entgegen ihrer Auffassung können sie sich allerdings nicht unmittelbar auf den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 GG berufen und deshalb eine im Grundsatz umfassende Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses verlangen. Ihr Grundstück wird durch die festgestellte Straßenplanung nicht unmittelbar in An-

spruch genommen und unterfällt daher nicht den enteignungsrechtlichen Vorwürfen des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses. Sie können auch nicht unter dem Gesichtspunkt, ihr Grundstück sei mittelbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt, die einer Enteignung gleichkämen, weil sich das Vorhaben unmittelbar auf ihre eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebe auswirke, eine objektiv-rechtliche Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses beanspruchen. Mittelbare Beeinträchtigungen, durch die das Eigentum nicht vollständig oder teilweise entzogen wird, beschränken ungeachtet ihrer Intensität nur Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG und stellen damit keine Enteignung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG dar, sondern begründen allenfalls einen Entschädigungsanspruch (vgl. VGH Ba.-Wü., Urt. v. 15. November 1988 - 10 S 2400/87 - VBIBW 1989, 215 <218>; NdsOVG, Urt. v. 21. Juni 2006 - 7 KS 63/03 - zit. n. juris, dort Rn. 23).

Dementsprechend sind die Kläger nur mit der Behauptung klagebefugt, die Planfeststellungsbehörde habe ihre wirtschaftlichen Belange bei der Entscheidung für die festgestellte Trasse nicht angemessen berücksichtigt. Dabei haben die Kläger keinen Anspruch auf ungeschmälerter Erhaltung des gegenwärtigen Umfelds ihrer Gewerbebetriebe. Der Umstand, dass die unmittelbar an ihren Grundstücken vorbeiführende Straße derzeit den Rang einer Bundesstraße hat, gehört zu den faktischen Lagevorteilen, auf deren Beibehaltung sie keinen Anspruch haben, weil das Eigentum kein subjektives Recht auf Erhaltung des Geschäftsumfangs und auf Sicherung weiterer Erwerbsmöglichkeiten verleiht (BVerwG, Urt. v. 26. Juli 1989 - 4 C 35.88 -, BVerwGE 82, 246 <251>; Urt. v. 22. April 1994 - 8 C 29.92 -, BVerwGE 96, 341 <348>, NdsOVG, Urt. v. 20. März 2003 - 7 KS 4179/01 - zit. n. juris dort Rn. 31).

Auch unterhalb dieser Schwelle gibt es jedoch ein planungsrechtlich beachtliches Interesse an der Erhaltung von Erwerbsquellen, in die ein Unternehmer erheblich investiert hat, und deren weitere Ausnutzung durch das Planvorhaben erschwert wird. Dies verlangt das jeder rechtsstaatlichen Planung innewohnende und in § 17 S. 2 FStrG auch positiviert Abwägungsgebot (BVerwG, a. a. O.). Die Behauptung der Kläger, sie und ihre Pächter hätten erhebliche Umsatzeinbußen zu befürchten, wenn der Durchgangsverkehr künftig nicht mehr an ihren Grundstücken vorbeigeleitet würde, so dass ihr Interesse an dem Ausbau der sog. Nullvariante überwiege bzw. fehlengewichtet worden sei, genügt den geringen Anforderungen, die

hier an die Klagebefugnis zu stellen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. September 1998 - 4 CN 2.98 -, BVerwGE 107, 215).

Die Klage ist aber nicht begründet. Die Kläger werden durch den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Der Planfeststellungsbeschluss weist keine Verfahrensfehler auf, die Rechte der Kläger verletzen. Insbesondere berührt die behauptete Fehlerhaftigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Rechte der Kläger. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein reines Verfahrensgesetz (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 12. Dezember 2007 - 9 B 2.07 - zit. n. juris, dort Rn. 11 m. w. N.). Die Beachtung von Verfahrensvorschriften können die Kläger indes nicht allein um ihrer selbst willen verlangen, wenn sie nicht zugleich geltend machen können, durch die Nichtbeachtung in eigenen geschützten Rechten verletzt zu werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Dezember 2000 - 11 A 7.00 -, Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 36, S. 89).

Der Planfeststellungsbeschluss verstößt nicht gegen Vorschriften des materiellen Rechts, deren Verletzung die Kläger erfolgreich geltend machen können.

Die Kläger rügen - ebenso wie bereits im Anhörungsverfahren - das Fehlen einer Planrechtfertigung. Dies können die Kläger als für die Setzung des Zwangspunktes „Anschluss an den Bestand B 247alt“ kausalen Rechtsfehler geltend machen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. März 1996 - 4 C 1.95 -, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 115, S. 131, OVG NRW, Urt. v. 18. Januar 2013 - 11 D 73/09.AK - zit. n. juris dort Rn. 63).

Entgegen der Ansicht der Kläger verfügt das Vorhaben jedoch über die erforderliche Planrechtfertigung. Der Bau der Ortsumgehung Großengottern, die auch eine Umfahrung des davon südlich gelegenen Schönstedts beinhaltet, ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen - Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) - als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs enthalten. Das Vorhaben ist damit gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 FStrAbG gemessen an der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 S. 1 FStrG, dem weiträumigen Verkehr ein zusammenhängendes Verkehrsnetz vorzuhalten, vernünftigerweise geboten. Die gesetzliche Feststellung, dass

ein verkehrlicher Bedarf besteht, ist sowohl für die Planfeststellung als auch für das gerichtliche Verfahren verbindlich (OVG NRW, a. a. O., dort Rn. 67). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung für den Bau der umstrittenen Ortsumgehung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hätte, weil die Bedarfsfeststellung evident unsachlich wäre, etwa weil für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf bestünde (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, BVerwGE 130, 299 <318> und v. 9. Juni 2010 - 9 A 20.08 -, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 208, S. 135 f.).

Dem Vorhaben fehlt die erforderliche Rechtfertigung auch nicht deshalb, weil es mangels Finanzierung nicht realisierbar wäre. Ist das Straßenbauprojekt - wie hier - in die Dringlichkeitsstufe des "vordringlichen Bedarfs" eingestuft, kann regelmäßig nicht angenommen werden, dass seine Finanzierung aus Mitteln des Bundeshaushalts bis zum Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Mai 1999 - 4 A 12.98 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 154 S. 32 und v. 15. Januar 2004 - 4 A 11.02 - BVerwGE 120, 1 <5> und Urt. v. 24. November 2011 [Weserquerung] - 9 A 23.10 - zit. n. juris dort Rn. 28).

Es ist auch nicht ansatzweise erkennbar, dass die Planungsziele nicht erreicht werden können und damit die gesetzliche Bedarfsfeststellung verfassungswidrig würde. Der Einwand der Kläger, die Planfeststellungsbehörde habe die Verkehrsbelastung nicht zutreffend ermittelt und es sei jedenfalls künftig von einer geringeren als der angenommenen Zahl von Fahrzeugen auszugehen, stellt das gesetzgeberische Ziel einer Entlastung der Ortsdurchfahrt von Großengottern von dem in nord-südlicher Richtung fließenden Durchgangsverkehr, und insbesondere dem Schwerlastverkehr, nicht in Frage. Durch den Bau von Ortsumgehungen wird allgemein neben der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Führung des Verkehrs auf möglichst freier Strecke außerhalb der geschlossenen Ortslagen auch die Förderung des Leistungsaustausches und der besseren Erreichbarkeit durch schnellere Verbindungen sowie die Entlastung der in den Ortslagen lebenden Bevölkerung durch Verminderung von Lärm- und Schadstoffbelastungen und damit einhergehend eine Erhöhung der Wohnqualität angestrebt (vgl. OVG NRW, a. a. O., Rn. 69).

Diese Planrechtfertigung stellen die Kläger auch nicht mit ihrer Behauptung in Frage, der Beklagte sei einem unzulässigen Zirkelschluss erlegen, wenn er für die auf das Jahr 2020 bezogene Verkehrsprognose auf ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ab-

stelle, das erst durch die (zukünftig) erhöhte Leistungsfähigkeit der neuen Straße überhaupt ermöglicht werde. Es ist ein erklärtes Ziel des Vorhabenträgers, durch eine leistungsfähige Straße eine Entlastung der Ortsdurchfahrt von Großengottern vom starken Durchgangsverkehr zu erreichen. Darüber hinaus ist aber bezweckt, durch den Ausbau dieser und weiterer Straßenverbindungen im Westen Thüringens eine leistungsfähige Anbindung (auch für den Schwerlastverkehr) zwischen der Bundesautobahn - fortan BAB - A4 im Süden und der BAB A38 im Norden zu schaffen, um Erreichbarkeitsdefizite zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem Raum Mühlhausen abzubauen und die Region Mühlhausen damit an das durch die Autobahnen geschaffene europäische Verkehrsnetz besser anzuschließen. Die Planfeststellungsbehörde stuft dementsprechend die B 247neu unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsplans 2004 sowie des Regionalen Raumordnungsplans Nordthüringen als Straßenverbindung mit großräumig bedeutsamer Erschließungsfunktion ein.

Schließlich stellen die Kläger die Planrechtfertigung des Neubaus der Ortsumgehung Großengottern/Schönstedt nicht dadurch in Frage, dass sie beanstanden, mit dem vorgesehenen vierstreifigen Ausbau könne das Planungsziel nicht realisiert werden, weil sich die erstrebte Durchschnittsgeschwindigkeit von 90 km/h wegen bloß zweistreifiger Verkehrsführungen an den Anschlusspunkten Mühlhausen und Bad Langensalza nicht erreichen lasse. Die nach § 1 Abs. 1 S. 1 FStrG vorausgesetzte überregionale Erschließungsfunktion einer Bundesstraße wird durch diesen Einwand nicht in Frage gestellt. Insoweit kommt es auf die der Straße zugedachte Funktion innerhalb des Verkehrsnetzes an und nicht darauf, ob durchgängig eine bestimmte Fahrgeschwindigkeit gewährleistet werden kann. Maßgeblich ist insoweit allein, dass der hier umstrittene Streckenabschnitt sowohl nach Norden als auch nach Süden an das Bundesstraßennetz angeschlossen wird und damit seine überregionale Erschließungsfunktion wahrnehmen kann.

Die im Rahmen der Abwägung vorgenommene Variantenprüfung ist nicht zu Lasten der Kläger abwägungsfehlerhaft. Gemäß § 17 S. 2 FStrG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dieses Gebot ist erst dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die

Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Gemäß § 17e Abs. 6 S. 1 FStrG sind Mängel bei der Abwägung allerdings nur erheblich, wenn sie offensichtlich sind und das Abwägungsergebnis beeinflusst haben.

Das Abwägungsgebot - wie es in § 17 S. 2 FStrG enthalten ist - räumt dem von der Planung Betroffenen mit dem Anspruch auf eine gerechte Abwägung grundsätzlich nur ein subjektiv-öffentliches Recht ein, das sich seinem Gegenstand nach auf die rechtlich geschützten eigenen und nicht auch auf die öffentlichen bzw. gemeinwohlorientierten Belange bezieht (BVerwG, Urt. v. 18. März 1983 - 4 C 80.79 -, BVerwGE 67, 74 <75> und Beschl. v. 16. Januar 2007 - 9 B 14.06 - zit. n. juris, dort Rn. 21 m. w. N.). Die von der Planung Betroffenen haben deshalb keinen Anspruch darauf, dass die Belange anderer Beteiligter gerecht abgewogen sind oder dass etwa die Planung insgesamt in jeder Hinsicht auf einer fehlerfreien Abwägung beruht (so bereits: BVerwG, Urt. v. 14. Februar 1975 - IV C 21.74 - , BVerwGE 48, 56 <66> so auch Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 3. Auflage, München 2005, Rn. 3926). Zwar wurde in der älteren Literatur durchaus die Ansicht vertreten, dass die gerichtliche Planungskontrolle nicht dadurch beschränkt werden dürfe, dass der Betroffene nur eine Verletzung subjektiver Rechte geltend machen könne. Bei der Abwägung könnten nicht einzelne Belange isoliert betrachtet werden, denn jeder durch eine behördliche Maßnahme Betroffene habe Anspruch darauf, dass die Behörde das ihr zustehende Ermessen einwandfrei ausübe (Ule/Laubinger, Verwaltungsverfahrenrecht, 4. Aufl., 1995, S. 418). Im Planfeststellungsverfahren müssten daher alle beteiligten Interessen auf einmal ermittelt, geprüft und gewertet werden (Ramsauer, Abwägungskontrolle und subjektiver Rechtsschutz im Planfeststellungsverfahren, DÖV 1981, 41 ff. und Schwabe, Urteilsanmerkung in: NJW 1976, S. 159). In allen Fällen, in denen die Möglichkeit grundrechtlicher Betroffenheit von Bürgern bestehe, sei diese umfassende Simultanprüfung aller Interessen verfassungsrechtlich geboten (Ramsauer, a. a. O., S. 42). Dieser Auffassung vermag der Senat aber nicht zu folgen. Das Recht auf eine gerechte Abwägung kann sich im Hinblick auf die in den Vorschriften des § 42 Abs. 2 VwGO und § 113 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zum Ausdruck kommenden Grundsätze seinem Gegenstand nach immer nur auf die rechtlich geschützten eigenen Belange des Betroffenen beziehen. Der Betroffene hat daher (nur) einen Anspruch auf eine gerechte Abwägung seiner eigenen Belange mit den

entgegenstehenden anderen Belangen (vgl. u. a. BVerwG. Urt. v. 18. März 1983 - 4 C 80.79 -, BVerwGE 67, 74 <75> und Beschl. v. 16. Januar 2007 - 9 B 14.06 - zit. n. juris, dort Rn. 21 m. w. N. unter Bezug auf diese Rechtsprechung auch NdsOVG, Urt. v. 20. März 2003 - 7 KS 4179/01 - zit. n. juris, dort Rn. 29 und vom 21. Juni 2006 - 7 KS 63.03 - zit. n. juris dort Rn. 21; vgl. auch Stürer, a. a. O.).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn durch die Planungsentscheidung unmittelbar in das Eigentum des Planbetroffenen eingegriffen wird, weil ein Eingriff in das Eigentum durch Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 GG erforderlich und gesetzmäßig sein muss (Art. 14 Abs. 3 GG). Da ein Planfeststellungsbeschluss regelmäßig gemäß § 19 FStrG eine enteignende Vorwirkung entfaltet, ist der Grundstückseigentümer in diesem Fall nicht darauf verwiesen, erst gegenüber der Enteignung selbst Eigentumsschutz geltend zu machen. In einem solchen Fall muss der Planfeststellungsbeschluss deshalb objektiv rechtmäßig sein und der betroffene Eigentümer kann ihm deshalb auch diejenigen Einwendungen entgegenhalten, die eigentlich nur die Beachtung öffentlicher Belange zum Inhalt haben (BVerwG, Urt. v. 18. März 1983 - 4 C 80.79 - BVerwGE 67, 74 <76 f.>; Urt. v. 21. März 1986 - 4 C 48.82 -, BVerwGE 74, 109 <112 f.>; NdsOVG, Urt. v. 21. Juni 2006, a. a. O. dort Rn. 21). So verhält es sich hier aber nicht. Die Grundstücke der Kläger werden für die festgestellte Straßenführung nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Kläger können daher allein die gerichtliche Prüfung beanspruchen, ob der Planfeststellungsbehörde bei der Prüfung der verschiedenen Alternativen Abwägungsfehler unterlaufen sind, soweit sie trotz der nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Kläger gleichwohl der planfestgestellten Trasse den Vorzug vor anderen, Belange der Kläger unberührt lassenden Varianten, gegeben hat (BVerwG, Urt. v. 14. Februar 1975 - 4 C 21.74 - BVerwGE 48, 56 <65 ff.> und Urt. v. 9. Februar 2005 - 9 A 80.03 -, NVwZ-RR 2005, 453 <454> sowie NdsOVG, Urt. v. 21. Juni 2006 - 7 KS 63/03 - zit. n. juris, dort Rn. 20).

Bezogen auf die Belange der Kläger lassen sich Abwägungsmängel nicht feststellen; die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die Trassenauswahl ist frei von Abwägungsfehlern zu Lasten der Kläger.

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Trassenvarianten ist trotz der zu beachtenden rechtlich zwingenden Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 17 S. 2 FStrG). Sie ist gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf

erhebliche Abwägungsmängel hin (§ 17e Abs. 6 S. 1 FStrG) zugänglich. Eine Planfeststellungsbehörde handelt nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, anstelle der Behörde aufgrund eigener Ermittlungen ersatzweise zu planen. Die Grenzen planerischer Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl verschiedener Trassenvarianten sind erst dann überschritten, wenn sich eine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellte, wenn sich diese Lösung der Behörde also hätte aufdrängen müssen (NdsOVG, Urt. v. 21. Juni 2006 - 7 KS 63/03 -, zit. n. juris dort Rn. 26). Die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erforderliche Abwägungsentscheidung hat die Planfeststellungsbehörde zu treffen. Im Bereich der straßenrechtlichen Fachplanung entspricht es dem Regelfall, dass die Planung im Zeitpunkt der Einreichung des Plans durch den Straßenbaulastträger weit fortgeschritten ist. Bei fachplanerischen Entscheidungen des Straßenrechts geht es eher um den planerischen Nachvollzug eines vom jeweiligen Vorhabenträger entwickelten Plans. Die Planfeststellungsbehörde prüft, ob der vorgelegte Plan im Lichte der Abwägung aller Belange Bestand haben kann und korrigiert ihn gegebenenfalls. Trassenvarianten, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden (OVG NRW, Urt. v. 18. Januar 2013, a. a. O., dort Rn. 89).

Die Trasse über die Variante B ist eine Folge der Auswahl der planfestgestellten Trasse aus den in Betracht gezogenen Varianten. Eine fehlerhafte Gewichtung oder Abwägung der eigenen Belange der Kläger im Verhältnis zu gegenläufigen anderen Belangen vermag der Senat nicht zu erkennen. Für die rechtliche Beurteilung kommt es dabei auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses an (vgl. etwa: BVerwG, Urt. 24. März 2011 - 7 A 3.10 -, NVwZ 2011, 1124 ff., zit. n. juris, dort Rn. 37).

Der sog. Planergänzung (Ordner 1, Blatt 9 bis 14) lässt sich folgende Beurteilung der einzelnen geprüften Varianten entnehmen:

Zunächst sind seit 1990 sechs Trassenvarianten, eine als Ostumgehung von Großengottern (Variante A) und fünf als Westumgehungen (Varianten B, C, D, E

und F) grob untersucht und an dem Ziel ausgerichtet und bewertet worden, eine möglichst verkehrswirksame Trassierung zu wählen, die flächen- und kostensparend ist, landwirtschaftlich wertvollere Ackerböden möglichst ausspart und einen möglichst unterbrechungsfreien Verkehrsfluss mit einer durchschnittlichen Planungsgeschwindigkeit von 90 km/h zu gewährleisten. Dabei schloss der Vorhabenträger die östliche Variante aus, da sie wegen der notwendigen Umfahrung der östlichen Wohngebiete Großengotterns und eines ebenfalls östlich gelegenen Ziegelwerks eine erhebliche Mehrlänge aufwies und die ausgebaute Verbindung zwischen dem Ziegelwerk und den weiter östlich gelegenen Tonlagerstätten zerschneiden würde. Zudem läge die Trasse im Bereich des Überschwemmungsgebiets der Unstrut und sei deshalb aus umweltplanerischer Sicht und zudem aus landwirtschaftlicher Sicht wegen der hohen Bodengüte abzulehnen. Die Variante B hätte die Errichtung von vier Ingenieurbauwerken erfordert und wäre zudem über Flächen „eingeschränkter Verfügbarkeit“ verlaufen, die grundsätzlich nicht zur Verfügung standen. Die damalige Variante C entsprach im Verlauf im Wesentlichen der nun ausgewählten Variante, galt aber als zu teuer, weil die Bahnanlagen aufwändig hätten gequert werden müssen. Die Variante D war die ortsnächste sog. Ortskernumgehung von Großengottern. Es wären erhebliche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich gewesen und der Verkehrsfluss wäre des Öfteren durch die Koppelung mit der Signalisierung einer Bahnanlage während der Schließzeiten der Bahn unterbrochen gewesen. Die Variante E hätte diese Koppelung vermieden, wurde aber von der Stadt Großengottern abgelehnt, weil sie zu einer starken innerstädtischen Zerschneidung geführt und zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen erfordert hätte. Die Variante F hätte die Bahnstrecke Gotha-Leinefelde zweimal gequert und verlief im Übrigen ortsnäher als die Variante C.

Im Jahre 2003 nahm der Vorhabenträger die Planung für den Lückenschluss zwischen der Ortsumfahrung Bad Langensalza und der Ortsumfahrung Mühlhausen auf. Er untersuchte die Varianten A1 und A2, die sog. Vorzugsvariante B sowie die von den Klägern bevorzugte sog. Nullvariante.

Die Varianten A1 und A2 führten westlich um Großengottern herum und unterschieden sich durch die Anbindung der von Westen auf Großengottern zuführenden Landesstraße L 2100neu. Die Varianten A1 und A2 begannen ebenso wie die Vorzugsvariante B ca. 1900 m vom südlichen Ortsrand von Schönstedt entfernt auf der B 247alt am Bauende der Ortsumfahrung Bad Langensalza, führten zunächst auf der

Trasse der B 247alt nach Nordwesten, verliefen dann aber östlich parallel zur Trasse der B 247alt. Die Varianten A 1 und A 2 schwenkten etwa auf der Höhe des Gewerbegebiets von Schönstedt nach Westen und querten die Trasse der B 247alt bevor sie in Richtung Norden westlich an Großengottern vorbei, annähernd parallel zur B 247alt verliefen. Die Vorzugsvariante B soll die B 247alt erst weiter nördlich queren und in ihren weiteren Verlauf einen ellipsenförmigen Bogen westlich von Großengottern beschreiben, bevor sie hinter der Ortslage wieder auf die B 247alt einschwenkt.

Im Jahre 2008 wurde ergänzend die Ausführung der sog. Nullvariante, d. h. ein Ausbau der B 247alt im Bestand untersucht und verworfen. Die Trassenführung bringe keinen wirtschaftlichen Nutzen, der Mindestradius für die Entwurfsgeschwindigkeit könne nicht realisiert werden, es müsste ein sehr teures Ingenieurbauwerk errichtet werden, zum Anschluss der vorhandenen Gewerbegebiete seien Dämme, Rampen und Stützmauern sowie Schallschutzmaßnahmen erforderlich und südlich der B 247 gelegene Gewerbegebiete würden in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt.

Auf der Grundlage dieser Untersuchungen des Vorhabenträgers kam die Planfeststellungsbehörde ebenfalls zu dem Schluss, dass die Variante B die Vorzugsvariante sei. Sie sei aus Sicht des Straßenentwurfs günstiger zu beurteilen als die Varianten A1 und A2. Neben der geringeren Länge der Baustrecke und weniger Ingenieurbauwerken sei für diese Beurteilung hauptsächlich die Anlage der Verknüpfungspunkte mit der B 247alt und der verlegten L 2100 ausschlaggebend. Die Variante B sei unter Beachtung aller zu betrachtenden Schutzgüter die umweltverträglichste Trassenvariante. Sie erzeuge im Vergleich zu den Varianten A1 und A2 ein geringeres Risiko bezogen auf die Schutzgüter und sie sei die wirtschaftlichste Variante. Die Nullvariante sei erst auf Anregung der Gemeinde Schönstedt geprüft worden, weil nach Einschätzung des Vorhabenträgers die angestrebte Netzfunktion ohne eine Verlegung im Bereich Schönstedts nicht erreicht werden könnte und erhebliche Beeinträchtigungen der Ortslage nicht zu vermeiden wären. Die Nullvariante würde erhöhte technische und wirtschaftliche Aufwendungen verursachen und erhebliche Nachteile bei der Trassierung, beim Immissionsschutz und durch Eingriffe in die vorhandenen Strukturen beidseits der B 247 bringen. Im Verlauf der Bestandsstraße würden die für die Straßenkategorie und eine einheitliche Streckencharakteristik notwendigen Mindesttrassierungsparameter deutlich unterschritten. Zudem müsste, um einen

planfreien Anschluss von Schönstedt zu erreichen, der Höhenverlauf der Straße verändert und die Straße auf eine Dammhöhe von 6,50 m angehoben werden. Wegen der planfreien Anlage der B 247 würden alle direkten Anschlüsse entfallen. Stattdessen müsste ein neuer Knotenpunkt geschaffen und das nordöstliche Gewerbegebiet rückwärtig erschlossen werden. In den südwestlich und südlich gelegenen Gewerbebeständen wären weitere Eingriffe erforderlich. Die Hauptstraße müsste an die Parallelrampen des Knotenpunktes verlegt werden. Die Anhebung der Straße brächte erhebliche Lärmbelastigungen mit sich und erforderte deshalb zusätzliche Schutzmaßnahmen. Im Anschluss an die Ortsumgehung Großengottern träfe die Trasse sehr schief auf die Bahnlinie, so dass für die Kreuzung ein sehr langes Bauwerk erforderlich wäre.

Schließlich hat sich die Behörde auch mit den Auswirkungen der festgestellten Trasse auf die Gewerbebetriebe der Kläger auseinandergesetzt. Davon ausgehend, dass den Klägern kein Anspruch auf unveränderten Fortbestand einer bestimmten Verkehrsverbindung zustehe, führt sie aus, dass die Trasse der B 247alt unverändert an den Grundstücken der Kläger vorbeiführen werde, so dass die vorhandene Verbindung zum öffentlichen Straßennetz auch künftig erhalten bleibe. Die Straße bekomme sowohl nördlich als auch östlich von Schönstedt leistungsfähige Anschlüsse an die B 247neu. An der B 247alt würden hingegen im Sinne von § 8a Abs. 4 FStrG weder Zufahrten unterbrochen noch ihre Benutzung erschwert.

Die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist auch unter Berücksichtigung der Einwände der Kläger nicht zu beanstanden. Die Behörde hat im Planfeststellungsbeschluss auf der Grundlage der Vorüberlegungen aus der Umweltverträglichkeitsstudie und einer weitergehenden Prüfung in der Entwurfsplanung mehrere Varianten eingehend untersucht. Diese Überprüfung hat keinerlei Vorzüge der sogenannten Nullvariante aufzuzeigen vermocht. Der Einwand der Kläger, die Behörde habe die Nullvariante insbesondere auch unter Berücksichtigung des Eingriffs in ihre Gewerbebetriebe nur unzureichend geprüft, geht fehl. Die Kläger verkennen insoweit bereits, dass der Beklagte bei der Alternativprüfung nicht zu einer bestimmten Trassenführung verpflichtet ist und die Alternativenprüfung damit auch nicht dem Optimierungsgebot unterliegt. (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 10. Mai 2007 - 7 MS 63/06 -, zit. n. juris dort Rn. 33). Erst recht unterliegen die individuellen Belange der Kläger keiner solchen Optimierungsverpflichtung der Planfeststellungsbehörde. Die Behörde ist nur

verpflichtet, die Belange der Kläger (mit) zu berücksichtigen und zu gewichten, im Rahmen ihrer Abwägung mit den anderen Belangen die Vor- und Nachteile zu bewerten und auf dieser Grundlage ein angemessenes Ergebnis zu finden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich eingehend mit den Vor- und Nachteilen der Nullvariante auseinandergesetzt und hat zudem auch berücksichtigt, welche Auswirkungen die Vorzugsvariante B für die an der B 247alt gelegenen Gewerbebetriebe der Kläger hätte. Diesen Erwägungen haben die Kläger nichts entgegengehalten, dass dafür sprechen könnte, dass sich eine andere als die planfestgestellte Variante, insbesondere die von den Klägern allein als vorteilhaft eingeschätzte Nullvariante, im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, darstellte und sich diese Lösung der Behörde also hätte aufdrängen müssen.

Nach den Feststellungen des Beklagten kann die planfestgestellte Variante den notwendigen Ausbauzustand erreichen. Sie verläuft vierstreifig vom Anschluss an die Ortsumfahrung Bad Langensalza bis zum Anschluss an die Ortsumfahrung Mühlhausen und verbindet die beiden Orte. Durch die gerade Streckenführung außerhalb der geschlossenen Ortslagen und die weiträumige Umgehung von Schönstedt und Großengottern werden die Ortslagen und damit die Wohnbevölkerung insbesondere vom Schwerlastverkehr und den damit einhergehenden Immissionen entlastet und zugleich eine bessere Erreichbarkeit der Städte Mühlhausen und Bad Langensalza durch schnellere Verbindungen bewirkt. Zudem vermeidet die ortsferne Streckenführung im Bereich von Schönstedt die auch für den Anschluss des Gewerbegebiets notwendigen technischen und wirtschaftlichen Aufwendungen für Dämme, Rampen und Schutzmauern, weil sich die Anbindung des bestehenden Gewerbegebiets über die B 247alt nicht ändert.

Dagegen behaupten die Kläger lediglich, dass ein dreistreifiger Ausbau der Nullvariante ohne einen Eingriff in die vorhandenen Strukturen beidseits der B 247alt im Bereich der Ortslage von Schönstedt zu verwirklichen wäre. Dem Einwand des Beklagten, dass auch ein dreistreifiger den geltenden technischen Anforderungen entsprechender Ausbau der Bundesstraße im Bereich von Schönstedt Dämme, Böschungen, Lärmschutzeinrichtungen und Ingenieurbauwerke erfordern würde, halten sie ihre gegenteilige Behauptung entgegen und setzen sich auch mit der pla-

nerischen Absicht, eine möglichst weiträumige, die Ortslagen von Schönstedt und Großengottern möglichst entlastende Umgehung und eine möglichst schnellen Verbindung zwischen Bad Langensalza und Mühlhausen zu erreichen nicht auseinander. Ihr Einwand, die Anbindung an die Umgehungsstraße um Bad Langensalza und Mühlhausen sei auch nur zwei- bzw. dreispurig ausgeführt worden, so dass sich die von dem Vorhabenträger erstrebte Durchschnittsgeschwindigkeit von 90 km/h auf der Strecke Bad Langensalza/Mühlhausen ohnehin nicht erreichen lasse, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Es ist jedenfalls nicht erkennbar und auch nicht vorgebracht, dass der Durchgangsverkehr auf der von den Klägern bevorzugten dreistreifigen Nullvariante schneller und die Belange der Wohnbevölkerung schonender als auf der Vorzugsvariante B abfließen würde.

Die fristgerecht erhobene Rüge, die effektive Verkehrsanbindung ihrer Gewerbegrundstücke insbesondere für den Kundenverkehr sei künftig nicht mehr gewährleistet, weshalb sie Umsatzeinbußen bzw. Kündigungen der Pächter befürchteten, führt die Klage ebenfalls nicht zum Erfolg. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Planfeststellungsbehörde insoweit ein Abwägungsfehler unterlaufen wäre. Sie hat diese Belange der Kläger zur Kenntnis genommen und erkennbar vollständig und angemessen bewertet. Insbesondere ist die Behörde zutreffend davon ausgegangen, dass den Klägern die bisherige Verbindung zum öffentlichen Wegenetz erhalten bleibt, die ihnen eine angemessene Nutzung ihres Grundeigentums ermöglicht und die überörtliche Anbindung an das Straßennetz gewährleistet. § 8a Abs. 4 FStrG garantiert nicht die optimale, sondern nur eine nach den Umständen zumutbare Erreichbarkeit und gewährt keinen Anspruch auf den Fortbestand einer Verkehrsverbindung, die für eine bestimmte Grundstücksnutzung von besonderem Vorteil ist (BVerwG, Beschl. v. 11. Mai 1999 - 4 VR 7.99 -, NVwZ 1999, 1341) sondern nur ein Abwehrrecht, soweit die angemessene Nutzung des Grundeigentums die Verbindung mit der Straße erfordert. Sowohl von Schönstedt aus und auch aus Richtung Großengottern bleiben die Ladengeschäfte bzw. die Tankstelle und die Waschanlage über das öffentliche Straßennetz erreichbar. Mit der Verwirklichung der planfestgestellten Maßnahme ändert sich nicht der Verlauf der Straße vor ihren Grundstücken. Die Straße, die künftig wegen ihrer geringeren Verkehrsbedeutung herabgestuft werden soll, wird nur in anderer Weise mit dem überörtlichen (Bundes-) Straßennetz verknüpft.

Als lediglich mittelbar Betroffenen ist es den Klägern schließlich verwehrt, sich auf einen Verstoß gegen die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (§§ 14 ff. BNatSchG) zu berufen (BVerwG, Urt. v. 28. März 2007 - 9 A 17.06 -, Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 64, S. 18). Soweit sie darüber hinaus auch Verstöße der Planfeststellung gegen die FFH-Richtlinie geltend machen, sind sie schon im Grundsatz nicht dazu berechtigt derartige Verstöße geltend zu machen. Denn diese Richtlinie lässt keinen Bezug zu den Rechten Einzelner erkennen. Aus der unmittelbaren Wirkung der Richtlinienbestimmungen folgt nicht zugleich, dass auch jeder Einzelne die Gerichte anrufen kann, wenn die Vorschriften nicht beachtet werden (BVerwG, Urt. v. 26. April 2007 - 4 C 12.05 -, BVerwGE 128, 358 <366 ff.>).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, die die Zulassung der Revision rechtfertigen (vgl. § 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Obergerverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder eine andere nach näherer Maßgabe des § 67 Abs. 2 und Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung befugte Person einzulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts

bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Hüsck

Hoffmann

Groschek

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 15.000 EUR je Kläger, insgesamt auf 30.000 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Hüsck

Hoffmann

Groschek